

Informationsblatt des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) ÜA- und CE-Kennzeichnung von Abgasanlagen

1) Die Bedeutung der ÜA- und CE-Kennzeichnung im Bereich der Abgasanlagen und die Aussagekraft der ÜA- und CE-Kennzeichnung

Eine ÜA-Kennzeichnungsverpflichtung ist dann nicht mehr gegeben, wenn das CE-gekennzeichnete Produkt bereits selbst ein den baurechtlichen Bestimmungen entsprechendes Abgassystem darstellt und die CE-Kennzeichnung nicht nur eine Komponentenkennzeichnung ist. Das ist üblicherweise bei CE-Kennzeichnungen im Sinne der

- EN 13063-Serie,
- EN 1856-1 (sofern nicht eine zusätzliche, in der CE-Kennzeichnung nicht erfasste Ummantelung erforderlich ist),
- EN 1856-2 (bei Verwendung des Produkts zur Sanierung und Querschnittsanpassung),
- Abgassystemen mit Kunststoffinnenrohr im Sinne des Punktes 1 der EN 14471 (d.h. ohne Kondensatansammlung) und bei
- Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes (EAD) für Systemabgasanlagen zutreffend.

Wenn die CE-Kennzeichnung nur Einzelbauteile umfasst, z.B. Innenrohr, nicht jedoch die Eignung als Abgasanlage im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen, ist dies durch ein zusätzliches Einbauzeichen (ÜA-Kennzeichnung) zu verifizieren. Nähere Festlegungen dazu finden sich auch im aktuellen Verwendungsgrundsatz des OIB „Abgasanlagen in der vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegebenen Verordnung über die Baustoffliste ÖA.

Im Falle der Sanierung einer Abgasanlage bzw. Querschnittsanpassung mit Innenrohren ist eine Systemprüfung im Sinne des Verwendungsgrundsatzes des OIB „Abgasanlagen“ erforderlich, sofern nicht alle für den Leistungsnachweis relevanten neu verwendeten Komponenten in den der CE-Kennzeichnung zugrunde liegenden Nachweisen für das zu verwendende System erfasst sind.

2) Montage-Abgasanlage

Einen Spezialfall stellen Montage-Abgasanlage im Sinne der EN 1443 dar. Das sind Abgasanlagen, die *auf der Baustelle montiert oder eingebaut werden, unter Verwendung einer Kombination kompatibler Bauteile, die von einem oder verschiedenen Herstellern kommen dürfen* (Definition nach EN 1443, Abschnitt 3.14). Das solcherart zusammengefügte System besitzt keine eigene CE-Kennzeichnung. Es besteht in Österreich Einvernehmen darüber, dass Montage-Abgasanlagen im Sinne der ÖNORM EN 1443 der ÜA-Kennzeichnung bedürfen, um ihre Verwendbarkeit zu gewährleisten.

3) Typenschild nach ÖNORM EN 1443

Die Produktkennzeichnung (CE-Kennzeichnung) ersetzt nicht die notwendige Kennzeichnung der Abgasanlage im Sinne der EN 1443 (siehe Abschnitte 7.3. bzw. 4.11) vor Ort.

4) Beurteilung der Verwendbarkeit durch Leistungserklärungen des Herstellers

Für die Beurteilung der Verwendbarkeit CE-gekennzeichneter Produkte ist die zugehörige Leistungserklärung, in der die vom Hersteller angeführten Produktkennwerte ausgewiesen sind, in deutscher Sprache vorzulegen. Hinweis: Gemäß Bauprodukteverordnung ist der Hersteller im Umfang der Kennwerte, die er in der Leistungserklärung angibt, grundsätzlich frei. Für die Verwendung der Produkte in Österreich folgt der erforderliche Umfang an Kennwerten gemäß den am Verwendungsort geltenden Verwendungsbestimmungen. Jedenfalls gelten dafür die nach der Baustoffliste ÖE zu deklarierenden Kennwerten.

5) Verwendbarkeitsbestimmungen in Österreich für CE-gekennzeichnete Produkte

Die Verwendbarkeit CE-gekennzeichneter Produkte ist in der vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) im Auftrag aller Bundesländer herausgegebenen Verordnung über die Baustoffliste ÖE geregelt. Diese gilt es in jedem Fall zu beachten. Details dazu sowie Informationen über die geltende Ausgabe der Baustoffliste ÖE sind auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at) unter dem Begriff „Baustoffliste ÖE“ und in dieser in der Produktgruppe lfd.Nr.6. ersichtlich.

6) Feuerwiderstand Wirkrichtung außen – außen

Betreffend die allenfalls erforderliche Prüfung des Feuerwiderstandes (außen – außen) verhält sich die Situation folgendermaßen: Der Feuerwiderstand außen - außen ist in den aktuellen harmonisierten Produktnormen derzeit europäisch noch nicht geregelt, es wird darin auf die nationalen Bestimmungen verwiesen (z.B. gilt hier für Österreich die ÖNORM B 8203). Die entsprechende Deklaration erfolgt jedoch gemeinsam mit der CE-Kennzeichnung. Mit April 2019 wurde die EN 1366-13 als europäische Prüfnorm von CEN herausgegeben. Bis zum Vorliegen des europäischen Klassifizierungssystems und damit der vollinhaltlichen Umsetzung der Prüfnorm kann daher für die Beurteilung der baurechtlichen Anforderungen im Sinne des Punktes 3.8.2 der OIB-Richtlinie 2 sowohl eine Klassifizierung nach der ÖNORM B 8203 bzw. ein Prüfergebnis nach der EN 1366-13 zur Beurteilung der Verwendbarkeit herangezogen werden.

7) Abgasanlage in Schächten

Im Falle der Führung von Abgasanlagen in Schächten sind die Abgasanlagen als eigener Bestandteil inklusive Ummantelung mit entsprechender Qualifikation (abhängig von den jeweils relevanten baurechtlichen Bestimmungen) auszuführen.

8) Dichtmassen für Innenabdichtung und Innenauskleidungen von Abgasanlagen

Diese Produkte sind in der 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015), die mit 15. März 2019 in Kraft getreten ist, enthalten. Sie sind daher nach Ablauf der Übergangszeit ab 14. März 2021 ÜA-pflichtig. Grundlage für die Beurteilung ist die ÖNORM B 8206.

9) Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) auf Basis eines Europäischen Bewertungsdokumentes (EAD) für Systemabgasanlagen

Neben den harmonisierten Produktnormen (beispielhaft wird auf die ÖNORM EN 13063-1 verwiesen) gibt es auch die Möglichkeit, für Produkte, die von den harmonisierten Produktnormen nicht ausreichend erfasst werden (d.h. davon wesentlich abweichen) bzw. für die es überhaupt keine harmonisierte Produktnorm gibt, die CE-Kennzeichnung auf Basis einer Europäischen Technischen Bewertung zu erlangen.

Grundlage dafür bildet ein Europäisches Bewertungsdokument (European Assessment Document = EAD), das von der EOTA (Europäische Organisation für Technische Bewertung) herausgegeben wird und im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgemacht wird (ähnlich wie die harmonisierten Normen).

Für das individuelle Produkt eines Herstellers wird von einer Technischen Bewertungsstelle – in Österreich ist es das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) - eine Europäische Technische Bewertung (Kurzbezeichnung: ETA) ausgestellt.

Die Europäischen Technischen Bewertungen werden im Gegensatz zu nationalen Zulassungen unbefristet ausgestellt. Der Hersteller kann auf Basis einer ETA und dem Zertifikat einer (notifizierten) Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle eine Leistungserklärung (siehe dazu auch Punkt 4) abgeben.

Die Beurteilung der Verwendbarkeit der Produkte erfolgt auf Basis dieser Leistungserklärung, Näheres enthält wiederum die Baustoffliste ÖE (siehe Punkt 5).

Wichtig ist: Europäische Technische Bewertungen sind europaweit gültig. D.h., die ausstellende Stelle kann ihren Sitz nicht nur in Österreich sondern auch in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben. Das schränkt nicht die Gültigkeit der ETA ein!

Dieses Informationsblatt wurde von dem im Österreichischen Institut für Bautechnik eingerichteten Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL) erstellt.
Stand: Juli 2019